

Informationen nach Artikel 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung für die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG

[Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27.11.2019
über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten
im Finanzdienstleistungssektor]

Stand: 28. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Präambel | 2 |
| 2. Allgemeine Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten sowie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken | 2 |
| 3. Strategie zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen | 3 |
| 4. Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik | 3 |
| 5. Gültigkeit | 4 |

1. Präambel

Die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG (ZVK GERÜSTBAU) ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§232 bis 244 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Daher unterliegt sie der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, abgekürzt SFDR).

Die ZVK GERÜSTBAU ist als Träger eines Altersversorgungssystems und als Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, darüber zu informieren, inwieweit ökologische und soziale Kriterien und Standards der guten Unternehmensführung beachtet und in Anlageentscheidungen berücksichtigt werden.

Die ZVK GERÜSTBAU misst der Einbindung von Nachhaltigkeitszielen in Investitionsentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Sie fühlt sich den Zielen nachhaltigen Handelns sowohl im Rahmen ihrer Kapitalanlagen als auch ihres sonstigen Wirkens verbunden. Die Darstellung und Erläuterung von gesetzlich verankerten und im Sinne eines sorgfältigen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verfahrensweisen stellt jedoch ausdrücklich kein Bewerben ökologischer oder sozialer Aspekte des Altersversorgungssystems im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung dar.

Die aufgrund der regulatorischen Transparenzanforderungen gewollte Unterscheidung zwischen Investitionsentscheidungen auf der Unternehmensebene und der Produktebene ist nicht zweckmäßig, da sämtliche Investitionsentscheidungen der Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen dienen und keine sonstigen Geschäfte zu einem sonstigen Unternehmenszweck getätigt werden. Aufgrund der Größe sowie der damit zusammenhängenden Struktur der ZVK GERÜSTBAU gibt es keine differenzierten Prozesse auf Unternehmens- und Produktebene.

2. Allgemeine Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten sowie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die ZVK GERÜSTBAU versteht es als Chance und als Verpflichtung, ihren Mitgliedern sowie den beteiligten Unternehmen und den Versicherten gegenüber Aspekte einer nachhaltigen Kapitalanlage in ihre Entscheidungen mit einzubeziehen. Daher gehört es zu den grundsätzlichen Zielen der Geschäftsstrategie der ZVK GERÜSTBAU, Environmental Social Governance-Kriterien (ESG) bei allen unternehmerischen und insbesondere bei Anlageentscheidungen in ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet beispielsweise, dass im Rahmen des Auswahlprozesses einer Neuanlage solche Produkte bevorzugt werden, die bei gleichem oder nahezu gleichem Chancen-/Risikoverhältnis ESG-Kriterien berücksichtigen. Zudem hat die ZVK GERÜSTBAU in ihren Kapitalanlagerichtlinien festgelegt, dass Investitionen

- in Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellen, gegen Kernarbeitsnormen wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Vereinigungsfreiheit verstoßen, Umweltgesetze oder ökologische Mindeststandards in erheblichem Maß verletzt, sowie
- in Staaten, die systematisch Menschenrechte wie zum Beispiel Folter, Kinderarbeit und Religionsfreiheit verletzen oder die das Kyoto-Protokoll nicht unterzeichnet haben,

nicht erfolgen. Diese Maßstäbe werden besonders bei Direktinvestments berücksichtigt.

Alle von der ZVK GERÜSTBAU vergebenen Mandate, zum Beispiel für die Anlage in Investmentfonds werden von Fondsmanagern / Vermögensverwaltern betreut, die einen ESG-Katalog erstellt haben oder einen entsprechenden ESG-Filter anwenden.

Zudem wurde die Identifizierung sowie die Bewertung von ESG-Risiken in Anlehnung an das Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement und die Risikoprozesse eingebettet. Die ZVK GERÜSTBAU vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass ESG-Risiken auf verschiedene der bereits benannten Risiken zusätzlich bzw. verstärkend wirken. Diese hier auftretenden neuen Einflüsse werden deshalb nicht separat beobachtet, sondern gemeinsam mit bereits betrachteten Faktoren bewertet. Das weitere Vorgehen der ZVK GERÜSTBAU im Hinblick auf den Umgang mit ESG-Themen wird von der ZVK GERÜSTBAU konkretisiert werden, nachdem eine noch ausstehende BaFin-Taxonomie und entsprechende sonstige Vorgaben veröffentlicht wurden.

3. Strategie zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die ZVK GERÜSTBAU vermeidet nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Sinne des Artikel 4 der Offenlegungsverordnung. Um dies in der Praxis umzusetzen, verfügt jeder für die ZVK GERÜSTBAU tätige Vermögensverwalter über entsprechende ESG-Richtlinien. Da die technischen Regulierungsstandards (RTS) gemäß Artikel 4 Abs. 6 und 7 der Offenlegungsverordnung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Veröffentlichung noch nicht final vorliegen, können momentan keine weiterreichenden Schritte vorgenommen bzw. Aussagen hierüber getroffen werden.

4. Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Die Vergütung der Mitarbeiter der ZVK GERÜSTBAU einschließlich des Vorstands sowie der Schlüsselfunktionen setzt sich in der Regel aus fixen und in Einzelfällen variablen Bestandteilen sowie gegebenenfalls aus Zusatzleistungen zusammen. Die Festlegung variabler Bestandteile der Vergütung erfolgt anhand qualitativer oder auch quantitativer Leistungsziele. Die Vergütungspolitik der ZVK GERÜSTBAU setzt keine

expliziten Anreize im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken. Die entsprechenden Organe der ZVK GERÜSTBAU stellen im Rahmen ihrer Zielstellungen sicher, dass keine Vergütungsstrukturen entstehen, die entsprechende Fehlanreize schaffen.

5. Gültigkeit

Das Dokument ‚Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung‘ tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion.

| Version | Datum der Verabschiedung | Änderungen |
|---------|--------------------------|-----------------|
| 1.0 | 28. Juli 2022 | Ausgangsversion |